

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried und der Markt Welden bilden je einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinden Bonstetten Emersacker Heretsried mit Lauterbrunn Markt Welden mit Reutern	VG Welden Marktplatz 1 864565 Welden Eintragsraum Zimmer 001 im EG	Montag, Dienstag, Mittwoch durchgehend von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag durchgehend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr zusätzlich Donnerstag, 07.02.2019 18.00 bis 20.00 Uhr zusätzlich Sonntag, 10.02.2019 10.00 bis 12.00 Uhr	ja
2	Gemeinde Bonstetten	Rathaus Bonstetten Bahnhofstraße 4 86486 Bonstetten	Montag: 09.00 bis 11.00 Uhr und 18:00 bis 19:00 Uhr Donnerstag: 19.30 bis 20.30 Uhr	nein
3	Gemeinde Emersacker	Rathaus Emersacker Im Schloss 1 86494 Emersacker	Montag: 09.00 bis 11.00 Uhr Mittwoch: 18.00 bis 19.30 Uhr	ja
4	Gemeinde Heretsried	Rathaus Heretsried Rathausplatz 1 86465 Heretsried Lauterbrunn ehem. Schule Hauptstraße 11 86465 Lauterbrunn	Dienstag: 09.00 bis 11.00 Uhr Freitag: 16.30 bis 17:30 Uhr	ja nein

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Welden während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Welden, 09.01.2019

Stefan Scheider
Wahlleiter